Kinder- und Jugendschutzkonzept

zur Prävention von Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit des TuS Fürstenfeldbruck

Die in diesem Dokument häufig gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird in der Regel zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Der Vereinssport trägt eine hohe gesellschaftliche Verantwortung. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen bei ihrer außerschulischen Freizeitgestaltung in sozialer Sicherheit trainieren und aufwachsen können. Wir als Übungsleiter, Trainer, Mitarbeiter und Vorstand des TuS Fürstenfeldbruck stehen in der aktiven Verantwortung, diese Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeglicher Gewalt, Diskriminierung und Misshandlung in unserem Verein zu schützen.
Kinder und Jugendliche, die Gewalt und/oder Diskriminierung erleben, leiden ihr ganzes Leben darunter. **Sie haben das Recht auf Schutz!** Dieser Schutz kann nur gewährleistet werden, wenn die Probleme und Risiken ernst genommen und angesprochen werden.
Die Präventionsarbeit im Verein dient daher in erster Linie dazu, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Zugleich soll sie aber auch dazu beitragen, Übungsleiter/Trainer/Helfer vor ungerechtfertigten Beschuldigungen zu bewahren. Denn der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs kann dem Ruf von Übungsleiter/Trainer/Helfer massiven Schaden zufügen. Eine aktive Präventionsarbeit ist daher auch aus Perspektive der Übungsleiter/Trainer/Helfer sinnvoll – auch um ihnen Handlungssicherheit mit möglichen Hinweisen von Betroffenen oder Beobachtungen im Verein zu geben.
Dieses Präventionskonzept ist ein Handlungsleitfaden sowie die Grundlage für unseren Verein zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Es soll diese stärken, das Thema sexualisierte Gewalt in den Fokus zu nehmen, zu sensibilisieren und Täter abzuschrecken. Das Konzept leitet sich auch aus der Präambel der Vereinssatzung ab.
Erstellungsgrundlage waren die Konzepte der dsj (Deutsche Sportjugend im DOSB) gegen sexualisierte Gewalt im Sport.

Was versteht man unter dem Begriff der „sexualisierten Gewalt“ ?
„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter / die Täterin nutzt dabei seine / ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (Definition des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs [UBSKM], 2019a)

Sexualisierte Gewalt im Kontext von digitalen und sozialen Medien
Digitale und soziale Medien haben sich zu einem zentralen Bestandteil jugendlicher Lebenswelten entwickelt und sind selbstverständliche Begleiter von Heranwachsenden. Diese neuen Medien haben auch für den Sport einen Nutzen, denn Apps und soziale Netzwerke vereinfachen die vereins- und teaminterne Kommunikation ebenso wie Absprachen zur Trainings- und Wettkampforganisation. Zudem können mittels Smartphones Bewegungsabläufe verbessert und Trainingspläne erstellt und kontrolliert werden.
Digitale und soziale Medien bergen aber auch Gefahren, da sie zu neuen Formen der sexualisierten Gewaltausübung zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, aber vielfach auch zwischen Kindern

und Jugendlichen untereinander führen können. Durch die ständige mobile Erreichbarkeit können sexualisierte Gewalthandlungen ort- und tageszeitunabhängig stattfinden. Zudem senken sie die Hemmschwelle, Bilder und sensible personenbezogenen Daten in Umlauf zu bringen, welche sich gar nicht mehr oder mitunter nur schwer löschen lassen. Diese neuen Gewaltformen können auch in Sportvereinen auftreten – auch, weil Umkleide- und Duschsituationen einen zusätzlichen Anlass für ungewollte Film- und Videoaufnahmen geben.

Strafrechtliche Relevanz
Bestimmte Formen sexualisierter Gewalt sind strafrechtlich relevant (siehe 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB): Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung). Die strafrechtliche Behandlung sexualisierter Gewalt gegen Schutzbefohlene (Kinder und Jugendliche im Sportbetrieb eines Vereins gelten als solche) ist im § 174 StGB geregelt, diese wird mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder zumindest Geldstrafen geahndet.

Spezifische Bedingungen und Risiken des Sports
Dieser Teil des Konzepts ist bewusst ausführlich gehalten, da hier die verschiedenen Risikobereiche im Sportbetrieb von Vereinen aufgezeigt werden und somit eine Sensibilisierung dafür erfolgen soll.

- **Körperzentrierung und Notwendigkeit von Körperkontakten**
  Der Körper steht im Fokus von sportlicher Aktivität. Körperliche Berührungen sind zudem ein wesentlicher Bestandteil von Sport und nicht grundsätzlich gefährlich. Sie sind sogar teilweise unumgänglich – sowohl beim Ausüben des Sports als auch für Sicherheits- und Hilfestellungen. Sie können jedoch zugleich Möglichkeiten des Annäherns und des „Austestens“ durch potenziell übergriffige Personen bieten.
- **Spezifische Sportbekleidung**
  In einigen Sportarten kann durch eine spezifische enganliegende Kleidung eine Sexualisierung der Erscheinung auch von jungen Menschen hervorgerufen werden.
- **Umzieh- und Duschsituationen**
  Im Sport ergeben sich Umkleide- und Duschsituationen, mitunter auch in Sportanlagen mit unzureichenden Kabinen, die die Privatsphäre der Sportlerinnen und Sportler gegebenenfalls nicht ausreichend schützen. Auch kann es zu ausgelassenen Feiern nach Siegen unter der Dusche kommen, wobei ein regelrechter „Duschzwang“ im Team herrschen kann. Eine solche Anweisung ist allerdings unzulässig – niemand darf zum Duschen oder zu Saunagängen gezwungen werden.
- **Logistische Rahmenbedingungen**
  Sportaktivitäten sind oft mit gemeinsamen Autofahrten verbunden. Die Enge der Fahrzeuge, aber auch das Angewiesensein auf den Fahrdienst, können eine Gelegenheit für Grenzverletzungen oder Übergriffe bieten. Zudem sind Maßnahmen im Sport häufig mit Übernachtungen gekoppelt, die neben dem besonderen Gemeinschaftserlebnis auch hohe Anforderungen im Hinblick auf die Aufsichtspflicht und die Wahrung der Privatsphäre der Individuen mit sich bringen.
- **Abgeschirmte Situationen**
  Im Sport entstehen mitunter Situationen, die für andere Personen nicht einsehbar sind und in denen sexualisierte Gewalt durch fehlende Blicke von außen angebahnt werden kann, z. B. abgeschirmte Trainingssituationen in der Halle, Einzelbesprechungen oder Einzeltrainings.
- **Rituale**
  Rituale wie z.B. eine Umarmung bei einer Siegerehrung werden oftmals als selbstverständlich und „normal“ erachtet. Dabei wird vernachlässigt, dass sich einzelne Personen in solchen

Momenten bisweilen nicht wohl fühlen. Auch andere Rituale wie Männlichkeits- und Initiationsrituale für Neulinge werden im Sportkontext häufig als dazugehörend betrachtet. Dabei sind diese mitunter auch durch sexualisierte Demütigungen und Erniedrigungen geprägt.

- **Niedrigschwelliger Zugang**
  Sportvereine basieren auf ehrenamtlicher Mitarbeit, sie ist sehr wichtig für die Vereine. Allerdings bedeutet dies auch, dass quasi jede/r ohne große Hürden Zugang zu Sportvereinen erhält und hier helfen oder mitarbeiten kann – sei es als Fahrer, Betreuer oder als Trainer und Übungsleiter. Solche offenen Zugangsstrukturen stellen für Verursacher von sexualisierter Gewalt kaum Einstiegsbarrieren dar und freiwilligen Helfern wird in der Regel auch mit hoher Dankbarkeit und einem hohen Vertrauensvorschuss begegnet. In solchen Konstellationen lässt sich sexualisierte Gewalt nur schwer aufdecken.
- **Kompetenz- und Altersgefälle**
  Der Sport bietet vielfältige Möglichkeiten der generationsübergreifenden Zusammenarbeit und somit zahlreiche Erlebnisse, Erfahrungen und Lernmöglichkeiten für alle Beteiligten. Die im Sport entstehende Nähe und Bindung kann zudem Halt und Sicherheit geben. Durch ein Alters- und Kompetenzgefälle kann es aber auch zu ungünstigen Machtverhältnissen kommen, in denen Machtpositionen gegenüber Kindern und Jugendlichen ausgenutzt und diese in die Position der Unterlegenen gedrängt werden. Oftmals stellen Heranwachsende ein Fehlverhalten von Überlegenen, insbesondere von Trainern und Vereinsfunktionären, nicht in Frage, da sie befürchten, dass man ihnen bei einer Verdachtsäußerung keinen Glauben schenkt oder sie in der Folge Nachteile z.B. innerhalb einer Mannschaftshierarchie haben.
- **Geschlechterverhältnisse und -rollen**
  Auch wenn sich das Geschlechterverhältnis im Sport in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt hat, sind noch Ungleichheiten zu konstatieren. Beispielsweise sind die Führungspositionen in der allgemeinen Vereins- und Verbandspolitik, besonders aber im Trainingsbetrieb auf Spitzensportebene, überwiegend von Männern besetzt.
  Zudem besteht nach wie vor eine Tendenz zur Erotisierung des Sports und der Sportler und Sportlerinnen in den Medien. Dies kann sexualisierte Gewalt insbesondere gegen Mädchen und Frauen begünstigen. Darüber hinaus werden im Sport nach wie vor unterschiedliche Erwartungen an Frauen und Männer gerichtet, die sich an gesellschaftlich tradierten Vorstellungen von Weiblichkeit und Männlichkeit orientieren. Sportler bzw. Sportlerinnen, die diesen Erwartungen nicht entsprechen, laufen Gefahr, als „unweiblich“ bzw. „unmännlich“ zu gelten und haben mit Diskriminierungen zu rechnen.
  Ebenso wenig selbstverständlich sind die Themen Homosexualität und sexuelle Vielfalt im Sport. Sportler mit nicht-heterosexueller Orientierung haben im Sport mit Diskriminierungen zu kämpfen. Nach einem breiten Begriffsverständnis umfasst sexualisierte Gewalt auch ausgrenzendes und herabsetzendes Verhalten in Bezug auf das Geschlecht und die sexuelle Orientierung, z. B. durch homophoben Sprachgebrauch. Diese Themen sind daher zu berücksichtigen, wenn es um eine umfassende Prävention sexualisierter Gewalt im Sport geht.
- **Leistungsorientierung, Disziplinierung und Fremdbestimmung**
  Aktivitäten im leistungsorientierten Sport sind unter anderem auf den Erfolg im Wettkampf ausgerichtet. Bisweilen richten Sportler die Gestaltung ihres Alltags so sehr auf diese Leistungserbringung aus, dass sie diesem Ziel alles unterordnen. Dies geht mit der im Sport weit verbreiteten Disziplinierung des Körpers in Richtung der Überbietung und des Überschreitens von Grenzen einher. Diese Disziplinierung wird mitunter von Seiten der Trainer bestärkt, die ihre Sportler unter massiven Druck setzen, trotz Verletzungen und Schmerzen

weiterzumachen.

Präventionsmaßnahmen im TuS Fürstenfeldbruck

Um den genannten Risiken zu begegnen, hat der Verein Maßnahmen zu treffen, sexualisierte Gewalt - vor allem gegen Kinder und Jugendliche – soweit irgend möglich zu verhindern.

- **Eine Kultur des Hinsehens schaffen**
  Alle Beteiligten am Sportbetrieb, d.h. die Kinder und Jugendlichen, deren Eltern, die Übungsleiter, Helfer und Führungskräfte im Verein sollen sich der gemeinsamen Verantwortung bei der Prävention sexualisierter Gewalt in unserem Verein bewusst sein. Dazu sollen alle Beteiligten dieses Schutzkonzept zur Kenntnis nehmen und anwenden.
  Die Selbstverpflichtung ist von allen am Sportbetrieb teilnehmenden Übungsleitern und Helfern zu unterzeichnen und die Schutzvereinbarung im Trainings- und Sportbetrieb von diesen zu beachten (Selbstverpflichtung und Schutzvereinbarung im Anhang).
  Den Eltern, vor allem der jüngeren Kinder, kommt dabei eine besondere Verantwortung zu – sie sind aufgefordert, ihre Kinder für das Thema in angemessener Art und Weise zu sensibilisieren, ohne dabei grundsätzliches Misstrauen oder gar Ängste zu schüren.
  Der Hauptverein bzw. das Präsidium hat Beauftragte für das Thema zu benennen, möglichst w/m.
- **Benennung von Verantwortlichen und Interventionsmaßnahmen**
  Die Abteilungen, bei denen Kinder- und Jugendliche am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen, haben Verantwortliche für das Thema zu benennen, an die sich die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern wenden können.
  Kommt es zu entsprechenden Beschwerden und / oder Vorfällen, sind durch die Verantwortlichen und / oder Führungskräfte der Abteilung stets die Beauftragten des Hauptvereins zu unterrichten.
  Die Untersuchung des Vorfalls erfolgt durch den Verantwortlichen oder eine Führungskraft der Abteilung in Zusammenarbeit mit einer/m Beauftragten des Präsidiums.
  Diese Aufgabe ist mit einer sehr hohen Verantwortung verbunden und verlangt ein sehr sensibles Vorgehen, da einerseits jede Beschwerde und jeder Vorfall ernst zu nehmen ist, andererseits kein vorschnelles Urteil zu Ungunsten des/r Verdächtigen gefällt werden darf. Der Verein hat gegenüber diesen Personen eine Fürsorgepflicht vor voreiliger Verurteilung.
  Die Handelnden haben sich dabei am Punkt 3 (Leitfaden zur Intervention) des „Safe Sport - Handlungsleitfadens zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport“ der dsj (Deutsche Sportjugend), siehe Internetseite der dsj, zu orientieren.
- **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses**
  Alle Personen, die im Verein als Übungsleiter eingesetzt werden, müssen ein erweitertes Führungszeugnis bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung sexueller Prävention vorlegen.
  Die genauen Regelungen dazu finden sich im TuS-Handbuch.
- **Selbstverpflichtung und Schutzvereinbarung**
  Die in der Anlage befindliche Selbstverpflichtung und die zugehörige Schutzvereinbarung sind Bestandteile der Übungsleiterverträge. Die Selbstverpflichtung ist von allen Übungsleitern zusammen mit den Verträgen zu unterschreiben.
  Die Selbstverpflichtung ist durch die Verantwortlichen auch allen Betreuern vorzulegen, welche den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren unterstützen, und von diesen zu unterschreiben.

Selbstverpflichtung

für Mitarbeiter/-innen und Übungsleiter/ -innen des TuS Fürstenfeldbruck zur Prävention von Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit des TuS Fürstenfeldbruck

(1) Ich verpflichte mich alles zu tun, dass in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit des TuS Fürstenfeldbruck keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

(2) Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

(3) Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

(4) Ich respektiere die Intim- und Privatsphäre der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie der anderen Vereinsmitglieder.

(5) Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Position werde ich nicht missbrauchen. Als Vereinsmitarbeiter/in nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Minderjährigen oder verhalte mich abwertend sexistisch, diskriminierend oder gewalttätig auf verbaler oder nonverbaler Ebene.

(6) Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung an Schutzbefohlenen eine strafbewehrte Handlung ist, die bei Nachweis einer solchen Verletzungshandlung zu strafrechtlichen und disziplinarischen Konsequenzen führt.

(7) Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten von anderen toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung.

(8) Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen, Mannschaften, bei Angeboten, Aktivitäten und Veranstaltungen des TuS bewusst wahr und gehe offen dagegen vor, auch innerhalb meiner Trainingsgruppe/Mannschaft.

(9) Im „Konfliktfall“ ziehe ich die im Verein angebotene Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

(10) Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Denn starke Kinder und Jugendliche können „NEIN“ sagen und sind weniger gefährdet.

(11) Ich verpflichte mich, die Schutzvereinbarungen des Vereins zu beachten und umzusetzen.

_____ _____

Name, Vorname Ort, Datum

Unterschrift

Schutzvereinbarungen

für Mitarbeiter/-innen, Übungsleiter/ -innen sowie Kinder und Jugendliche und deren Eltern zur Prävention von Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit des TuS Fürstenfeldbruck

Diese Vereinbarung soll zum Schutz unserer Übungsleiter, Betreuer und der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen für einen offenen, sicheren und transparenten Umgang miteinander sorgen. Gerade der offene Umgang mit den Themen sexuelle, psychische und physische Gewalt sowie Mobbing ist der sicherste Schutz vor Übergriffen.
Detaillierte Regelungen sind schwierig zu erstellen, gerade im Training oder Spielbetrieb kommt es immer wieder zu Situationen, die eine besondere Nähe zwischen Trainern und jugendlichen Spielern erfordern. Hilfeleistung im Training, Behandlung von Verletzungen und räumliche Enge in Umkleidekabinen sind hier nur einige Beispiele.
Deshalb können die folgenden Beispiele auch nur einige Verhaltensregeln definieren und müssen situationsbedingt angepasst werden.

Sportbetrieb

- Kein Betreten der Kabinen ohne Anklopfen
- Kein Betreten der Kabinen von nicht mit Training und Spielbetrieb befassten Personen
- Kein gemeinsames Duschen von Übungsleitern und Jugendlichen, wenn das nicht vorher mit den Eltern abgeklärt ist
- Keine Besprechungen während des Umziehens oder unter der Dusche
- Körperliche Kontakte zu den Jugendlichen (in den Arm nehmen, trösten, Hilfestellung) nur mit Einverständnis des Jugendlichen
- Erstversorgung bei Verletzungen nur unter Einhaltung des „6-Augen-Prinzips“

Unternehmungen und Fahrten

- Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind möglichst nicht mit einem Kind oder Jugendlichen allein in einem Raum (Zelt, Schlafraum, Aufenthaltsraum, Umkleide, Dusche, Sporthalle etc.). Eine solche Situation ist zu entschärfen z.B. durch folgende Maßnahmen:
  - o weitere Betreuerin oder weiteren Betreuer hinzuziehen,
  - o Tür nicht abschließen, offenlassen und
  - o bei Verletzungen, sofern möglich, grundsätzlich eine zweite Betreuerin oder einen zweiten Betreuer, andere Kinder oder Jugendliche hinzuziehen.
- Getrennte Zimmer bzw. Zelte für Übungsleiterinnen und Übungsleiter und anvertraute Sportlerinnen und Sportler z.B. bei Trainingslagern; wenn nicht anders möglich zwei Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Schlafraum.
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter legen sich nicht zu Sportlerinnen und Sportlern ins Bett.
- Möglichst keine Mitnahme von einzelnen Sportlerinnen und Sportlern im Auto.
- Zutritt fremder Personen und auch Eltern bei Maßnahmen wie Ferienfreizeiten nicht zulassen.

Gespräche, Treffen und Beziehungsarbeit

- Übungsleiterinnen und Übungsleiter nehmen Sportlerinnen und Sportler nicht in ihren Privatbereich mit.
- Keine Bevorzugung einzelner Sportlerinnen und Sportler durch Geschenke oder Einzelkontakte
- Vertrauliche Gespräche nur unter Einhaltung des „6-Augen-Prinzips“
- Klarheit im körperlichen Umgang miteinander: Körperkontakte nur in der „Öffentlichkeit“ der Gruppe. Körperliche Kontakte zu Sportlerinnen und Sportlern (in den Arm nehmen, um zu trösten oder Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Keine Geheimnisse: Übungsleiterinnen und Übungsleiter teilen mit Sportlerinnen und Sportlern keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die eine Übungsleiterin oder ein Übungsleiter mit einer Sportlerin oder einem Sportler trifft, können öffentlich gemacht werden. Eine Ausnahme liegt z.B. dann vor, wenn ein Sportler sich mit einem Problem dem Übungsleiter anvertraut.
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter äußern keine sexistischen Bemerkungen und abwertenden Kommentare, auch nicht in Sozialen Medien, über Sportlerinnen und Sportler.
- Sexualisierte Kommentare und sexualisiertes Verhalten in der Sportgruppe, auch über die Sozialen Medien, werden umgehend in der Sportgruppe thematisiert. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter informiert nach Bedarf auch die Abteilungsleitung, diese ggf. die Beauftragten des Hauptvereins.

Digitale und soziale Medien

- Keine Fotos oder Filme von Personen an intimen Orten (z.B. Umkleide, Dusche, Schlafraum) ohne deren Einwilligung. Auch mit Einwilligung sind Fotos an intimen Orten zu vermeiden.
- Es ist verboten, Abbildungen (Fotos, Videos) einer Person ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen, u.a. auch in Messenger-Diensten (wie WhatsApp oder Snapchat).
- Aufnahmen von (einzelnen) Sportlerinnen und Sportlern dürfen nur mit deren Einwilligung und zu offiziellen Vereinszwecken (z.B. Mannschaftsfoto, Wettkämpfe, Trainingsanalyse) gemacht werden. Nach Nutzung oder Weiterleitung an die Sportlerin oder den Sportler sind die Aufnahmen vom privaten Gerät zu löschen. Für private Aufnahmen der Sportlerin oder des Sportlers ist möglichst das Gerät der Sportlerin oder des Sportlers (z.B. Smartphone) zu verwenden. Anzügliche oder missverständliche Posen der Sportlerinnen und Sportler sind zu vermeiden.
- Kontaktdaten von Sportlerinnen und Sportler sind nur für die Organisation des Sportbetriebs zu nutzen, nicht für private Zwecke. Nach Beendigung der Übungsleitertätigkeit bzw. Verlassen der Sportlerinnen und Sportler der Sportgruppe müssen die Kontaktdaten der anvertrauten Sportlerinnen und Sportler gelöscht werden.
- Die jeweilige Abteilungsleitung wählt eine angemessene Kommunikationsplattform, die für alle internen Informationen verbindlich ist. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren läuft die Kommunikation auf der vom Verein gewählten Kommunikationsplattform über die Eltern, es sei denn, die Eltern stimmen dem direkten Kontakt zu.
- Sollte Kontakt zwischen Übungsleiterinnen und Übungsleitern und Sportlerinnen und Sportlern über die Sozialen Medien stattfinden, muss dieser transparent gehandhabt werden. I.d.R.

sollte er einsehbar über einen Gruppenchat laufen. Keine Eins-zu-Eins-Kontakte über die Organisation des Trainings hinaus.

- Übungsleiterinnen und Übungsleiter stellen keine Kontakt- bzw. Freundschaftsanfragen in den Sozialen Medien an ihre Sportlerinnen und Sportler. Sie entscheiden reflektiert und transparent, unter welchen Voraussetzungen sie Kontaktanfragen ihrer Sportlerinnen und Sportler annehmen möchten.